

29/23 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



betreffend

Revision Datenschutzreglement Gemeinde Emmen

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Nachdem auf europäischer wie auch auf Bundesebene das Datenschutzrecht revidiert wurde, mussten auch die Kantone ihre Bestimmungen an das übergeordnete Recht anpassen. So hat auch der Kanton Luzern sein Datenschutzgesetz einer Teilrevision unterzogen, welches ab dem 1. September 2021 in Kraft gesetzt wurde.

Das revidierte Kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) sieht Verstärkungen bei den Informations- und Meldepflichten der öffentlichen Organe und bei den Rechten der betroffenen Personen auf Auskunft über die sie betreffenden Daten vor. Es führt neue Instrumente ein wie die Datenschutz-Folgeabschätzung oder das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten und institutionalisiert bereits bestehende Prozesse wie die Vorabkonsultation oder die Meldung von Datenschutzverstössen an den Beauftragten. Ausserdem schafft es für Organe neu die Möglichkeit, eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater zu bezeichnen.

1.1 Datenschutzreglement und Reglement Videoüberwachung der Gemeinde Emmen

Im Zuge der KDSG-Revision wurde das aus dem Jahr 1992 stammende Datenschutzreglement der Gemeinde Emmen ebenfalls einer Totalrevision unterzogen. Bei der Totalrevision wurde sogleich das Videoüberwachungsreglement aus dem Jahr 2006 in das Datenschutzreglement integriert. Für die fachliche Begleitung hinsichtlich Überarbeitung des Datenschutzreglements der Gemeinde Emmen wurde die Firma Swiss Infosec AG aus Sursee beigezogen. Swiss Infosec AG ist ein unabhängiges Beratungs- und Ausbildungsunternehmen in den Bereichen Informationssicherheit, Datenschutz und IT-Sicherheit.

1.2 Interne Weisungen

Das Datenschutzreglement legt die Rechte und Pflichten der Gemeinde Emmen gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern fest. Zusätzlich zum neuen, vereinten Reglement wurden eine Datenschutz- sowie Videoüberwachungsweisung erarbeitet. Die beiden Weisungen sind als interne Weisungen an die Mitarbeitenden zu verstehen, damit die Gemeinde Emmen die Rechte und Pflichten aus den kantonalen und Gemeindevorgaben zum Datenschutz umsetzen kann.

2. Datenschutzreglement der Gemeinde Emmen

In Anlehnung an das KDSG werden im Folgenden die wichtigsten inhaltlichen Neuerungen im Datenschutzreglement der Gemeinde Emmen erläutert (Quelle: Internet, https://datenschutz.lu.ch/themen/Neues_Kantonales_Datenschutzgesetz, Datum: 04.05.2023):

2.1 Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

Transparenz und Information sind wichtige Anliegen des Datenschutzes. Verantwortliche Organe stehen in der Pflicht, die betroffenen Personen über die Erhebung von Personendaten aktiv zu informieren. Neu beinhaltet diese Pflicht ausdrücklich die Angabe von Kontaktdaten sowie Angaben über die bearbeiteten Daten oder Datenkategorien, die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens, die Aufbewahrungsdauer, allfällige Dritte als Datenempfänger und die Rechte der betroffenen Personen. Ausnahmen und Einschränkungen werden abschliessend geregelt. Nach wie vor entfällt die Informationspflicht, wenn sie die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben ernstlich gefährdet oder verunmöglicht.

2.2 Datenschutz-Folgenabschätzung und Vorabkonsultation

Neu wird das international anerkannte Instrument der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) sowie die Bestimmungen einer allfälligen Vorabkonsultation institutionalisiert. Mit der DSFA muss ein Organ die Risiken einer Datenbearbeitung für die Privatsphäre und die Grundrechte der betroffenen Personen einschätzen, bewerten und entsprechende Massnahmen ergreifen. Die DSFA dient dem verantwortlichen Organ somit letztlich dazu, den Nachweis über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu erbringen. Führt eine geplante Bearbeitung aufgrund der DSFA zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der Betroffenen, muss das verantwortliche Organ den kantonalen Datenschutzbeauftragten (DSB) vor der Bearbeitung konsultieren (Vorabkonsultation).

2.3 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Der DSB empfiehlt allen öffentlichen Organen, die dem KDSG unterstehen, das Führen eines Verzeichnisses. Insbesondere in Gemeinden, grösseren Anstalten und bei grösseren, privatrechtlich organisierten Leistungserbringern dient das Verzeichnis als erste Anlaufstelle für betroffene Personen. Die Verpflichtung, ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zu führen und zu veröffentlichen, gilt hingegen nur für die Justiz- und Strafverfolgungs-/Strafvollzugsbehörden.

Anmerkung zum Datenschutzreglement der Gemeinde Emmen, Art. 9:

Das Führen eines Verzeichnisses über die Bearbeitungstätigkeiten ist für Gemeindebehörden nicht verpflichtend. Deshalb wird Art. 9 in einer Kann-Vorschrift formuliert. Die Gemeinde Emmen verzichtet mangels gesetzlichen Obligatoriums vorläufig darauf, ein Verzeichnis über die Bearbeitungstätigkeiten zu führen. Das Verzeichnis über die Bearbeitungstätigkeiten ist in der Datenschutzweisung deshalb nicht erwähnt. Sollte sich die Gemeinde Emmen zur Implementierung eines solchen Verzeichnisses entscheiden, so wird die Datenschutzweisung entsprechend ergänzt.

2.4 Meldung von Datenschutzverletzungen

Neu müssen unbefugte Datenbearbeitungen, sogenannte «data breaches», die voraussichtlich zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen, dem DSB gemeldet werden. Im Sinn der Risikoorientierung sind jedoch qualitativ und quantitativ unbedeutende Verletzungen der Datensicherheit nicht zu melden. Unter Umständen kann die Information der betroffenen Personen angezeigt sein (Ziff. 10 der Datenschutzweisung).

2.5 Datenschutzberater/in

Es ist neu die Möglichkeit vorgesehen, eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater zu ernennen. Der Datenschutzberater/die Datenschutzberaterin soll Mitarbeitende, welche Personendaten bearbeiten, dahingehend unterstützen, indem diese hinsichtlich der Datenschutzbelange unterrichtet und beraten werden. Zudem sorgt der Datenschutzberater/die Datenschutzberaterin für die Datenschutz-Folgenabschätzungen (siehe vorgenannte Ziff. 2.2) und ist erste Ansprechperson des DSB.

Anmerkung zum Datenschutzreglement der Gemeinde Emmen, Art. 11:

Die Ernennung eines Datenschutzberaters/einer Datenschutzberaterin ist für Gemeindebehörden nicht verpflichtend. Deshalb wird Art. 11 in einer Kann-Vorschrift formuliert. Für die interne Umsetzung dieser Aufgaben ist in Ziff. 14.2 der Datenschutzweisung ein Datenschutz- und Informationssicherheitsmanager (DIS-Manager) vorgesehen. Um den neuen Datenschutz-Anforderungen zu genügen, muss die Gemeinde Emmen intern entsprechende Ressourcen schaffen, was sie mit der Benennung des DIS-Managers tut. Auf die formelle Ernennung und Bezeichnung «Datenschutzberater/in» wird verzichtet, um die Rechenschaftspflicht des Datenschutzberaters/der Datenschutzberaterin und der Gemeinde Emmen gegenüber dem DSB abzuschwächen (Veröffentlichung der Kontaktdaten, personelle Vorgaben zur Unabhängigkeit, etc.).

2.6 Videoüberwachung

Neu ist die Videoüberwachung in Art. 10 des Datenschutzreglements der Gemeinde Emmen geregelt. Die Umsetzung der Videoüberwachung ist in der internen Videoüberwachungsweisung näher umschrieben. Die kantonalen, verbindlichen Vorgaben zur Videoüberwachung sind mit dem kantonalen Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011 und der kantonalen Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung vom 27. September 2011 bereits detailliert geregelt. Infolgedessen kann die Gemeinde Emmen auf ein eigenes Reglement zur Videoüberwachung verzichten, da es sich dabei weitgehend um Wiederholungen des bereits auf kantonaler Ebene Normierten handeln würde. Die Regelung in Art. 10 des Datenschutzreglements der Gemeinde Emmen ist ausreichend. Zur internen Umsetzung der kantonalen Vorgaben wie Aufbewahrungsdauer, Auswertungsvoraussetzungen etc. wurde die interne Videoüberwachungsweisung erarbeitet.

3. Abgleich mit Musterreglement des GGV Luzern

Der Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband Luzern (GGV Luzern) hat im Zuge der Revision des KDSG ebenfalls das «Muster-Reglement GGV – Informations- und Datenschutzreglement» überarbeitet, welches den Gemeinden als Vorlage für ihr eigenes Reglement dienen kann. Die Überarbeitung dieses Muster-Reglements erfolgte in Begleitung und Absprache mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten. Das revidierte Datenschutzreglement der Gemeinde Emmen wurde in der Folge mit dem Muster-Reglement des GGV Luzern inhaltlich abgeglichen. Es kann festgehalten werden, dass das Datenschutzreglement der Gemeinde Emmen, unter Bezug der beiden Weisungen, im Vergleich zum Muster-Reglement des GGV noch etwas tiefer ausformuliert wurde.

4. Anträge

1. Genehmigung des revidierten Datenschutzreglements der Gemeinde Emmen.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 20. September 2023

Für den Gemeinderat:

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Datenschutzreglement Gemeinde Emmen neu
- Datenschutzweisung neu (zur Kenntnisnahme)
- Videoüberwachungsweisung neu (zur Kenntnisnahme)
- Datenschutzreglement Gemeinde Emmen alt
- Videoüberwachungsreglement alt